

Satzung  
der  
**Kurhaus Bad Wurzach eG**

## **I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens**

### **§ 1**

#### **Firma und Sitz**

(1) Die Firma der Genossenschaft lautet:

Kurhaus Bad Wurzach eG

(2) Der Sitz der Genossenschaft ist:

Bad Wurzach

### **§2**

#### **Zweck und Gegenstand**

(1) Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder.

(2) Gegenstand des Unternehmens ist die Erhaltung des Kurhauses in Bad Wurzach und dessen Belebung, insbesondere durch Sanierung und anschließendem Betrieb der Gastronomie – inkl. Saal und Außenbereich – und daraus resultierend die Erweiterung des gastronomischen Angebots und die Steigerung der Attraktivität der Stadt Bad Wurzach für Bürger und Besucher, die Schaffung von Arbeitsplätzen am eigenen Ort und die Förderung von kulturellen und sozialen Veranstaltungen als Begegnungsstätte für die heimische Bevölkerung.

(3) Die Genossenschaft ist berechtigt, andere Unternehmen zu errichten und zu erwerben sowie sich an anderen Unternehmen zu beteiligen. Sie ist ferner berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten.

(4) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft können erwerben:

- a. natürliche Personen,
- b. Personengesellschaften,
- c. juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts,

die ihren Wohnsitz, Sitz bzw. ihre steuerliche Betriebsstätte in der Gemeinde Bad Wurzach sowie den umliegenden Gemeinden Aichstetten, Aitrach, Bad Waldsee, Eberhardzell, Kißlegg, Leutkirch, Rot an der Rot und Wolfegg.

<sup>2</sup>Durch Beschluss des Vorstandes können Personen nach den Buchst. a bis c auch außerhalb der vorgenannten Gemeinde die Mitgliedschaft erwerben.

- (2) Aufnahmefähig ist nur, wer die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der Genossenschaft erfüllt oder dessen Mitgliedschaft im Interesse der Genossenschaft
- (3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch
  - a. eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Erklärung des Beitritts und
  - b. Zulassung durch den Vorstand
- (4) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste (§ 16 Abs. 2 Buchst. i) einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

## **§ 4**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch

- Kündigung (§ 5)
- Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6)
- Tod eines Mitglieds (§ 7)
- Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft (§ 8)
- Ausschluss (§ 9)

## **§ 5**

### **Kündigung**

- (1) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr schriftlich kündigen.
- (2) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es schriftlich einen oder mehrere Geschäftsanteile seiner zusätzlichen Beteiligung zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr kündigen.
- (3) <sup>1</sup>Ein Mitglied, das seinen Wohnsitz, Sitz oder seine steuerliche Betriebsstätte in dem in § 3 Abs. 1 Satz 1 genannten Gebiet aufgibt, kann seine Mitgliedschaft ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen. <sup>2</sup>Die Kündigung bedarf der Schriftform. <sup>3</sup>Über die Aufgabe des Wohnsitzes ist die Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes vorzulegen.

## **§ 6**

### **Übertragung des Geschäftsguthabens**

- (1) <sup>1</sup>Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird. <sup>2</sup>Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist nur zulässig, wenn mit der Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers der Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht überschritten wird.

- (2) <sup>1</sup>Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. <sup>2</sup>Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf außer in den Fällen des § 76 Abs. 2 GenG der Zustimmung des Vorstands.

## **§ 7**

### **Tod eines Mitglieds**

<sup>1</sup>Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus. <sup>2</sup>Seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über. <sup>3</sup>Die Mitgliedschaft des Erben endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.

## **§ 8**

### **Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft**

<sup>1</sup>Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. <sup>2</sup>Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt

## **§ 9**

### **Ausschluss**

- (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn:
- a. es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt,
  - b. es unrichtige Jahresabschlüsse oder Vermögensübersichten einreicht oder sonst unrichtige oder unvollständige Erklärungen über seine rechtlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt,
  - c. es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat oder wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind,
  - d. es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist,
  - e. es seinen Wohnsitz, Sitz oder seine steuerliche Betriebsstätte in dem in § 3 Abs. 1 Satz 1 genannten Gebiet aufgibt oder sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist,
  - f. Die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind,
  - g. sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.

- (2) <sup>1</sup>Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. <sup>2</sup>Mitglieder des Vorstands können jedoch nur durch Beschluss des Aufsichtsrats, Mitglieder des Aufsichtsrats nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- (3) <sup>1</sup>Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. <sup>2</sup>Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.
- (4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.
- (5) <sup>1</sup>Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. <sup>2</sup>Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats sein.
- (6) <sup>1</sup>Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. <sup>2</sup>Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig.
- (7) <sup>1</sup>Es bleibt dem Ausgeschlossenen unbenommen, gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. <sup>2</sup>Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Beschwerdemöglichkeit gemäß Abs. 6 keinen Gebrauch gemacht hat.

## **§ 10**

### **Auseinandersetzung**

- (1) <sup>1</sup>Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
- (2) <sup>1</sup>Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden auszuführen. <sup>2</sup>Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszuführende Guthaben aufzurechnen. <sup>3</sup>Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch.
- (3) Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

## **§ 11**

### **Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht,

- a. die Einrichtungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- b. an der Generalversammlung, an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen, soweit dem § 33 nicht entgegensteht;
- c. Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung gemäß § 27 Abs. 4 einzureichen;
- d. Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung gemäß § 27 Abs. 2 einzureichen;
- e. an den satzungsgemäß beschlossenen Ausschüttungen teilzunehmen;
- f. rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und des Berichts des Aufsichtsrats hierzu zu verlangen;
- g. die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen;
- h. die Mitgliederliste (§ 16 Abs. 2 Buchst. i) einzusehen;
- i. das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen.

## **§ 12**

### **Pflichten der Mitglieder**

<sup>1</sup>Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. <sup>2</sup>Das Mitglied hat insbesondere

- a. den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
- b. die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder auf weitere Geschäftsanteile gemäß § 36 zu leisten;
- c. auf Anforderung die für die Genossenschaft erforderlichen Unterlagen einzureichen;
- d. der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, Änderung der Rechtsform sowie der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen; gleiches gilt für Änderungen der Vertretungsbefugnis oder Mitgliedschaft, soweit Personen in ihrer Eigenschaft als Organmitglied der Genossenschaft betroffen sind;
- e. ein der Kapitalrücklage (§ 38a) zuzuweisendes Eintrittsgeld zu zahlen, wenn dessen Höhe und Einzahlungsweise von der Generalversammlung festgesetzt ist.

### **III. Organe der Genossenschaft**

#### **A. Der Vorstand**

##### **§ 13**

#### **Organe der Genossenschaft**

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. der Vorstand,
- B. der Aufsichtsrat,
- C. die Generalversammlung.

##### **§ 14**

#### **Leitung der Genossenschaft**

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der gemäß § 16 Abs. 2 Buchst. d zu erlassenden Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 15.

##### **§ 15**

#### **Vertretung**

- (1) <sup>1</sup>Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. <sup>2</sup>Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung gemäß § 181 Alt. 2 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.
- (2) <sup>1</sup>Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. <sup>2</sup>Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

##### **§ 16**

#### **Aufgaben und Pflichten des Vorstands**

- (1) <sup>1</sup>Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. <sup>2</sup>Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere

- a. die Geschäfte entsprechend Zweck und Gegenstand der Genossenschaft ordnungsgemäß zu führen;
- b. die für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
- c. sicherzustellen, dass Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß erbracht und die Mitglieder sachgemäß betreut werden;
- d. eine Geschäftsordnung nach Anhörung des Aufsichtsrats aufzustellen, die vom Vorstand einstimmig zu beschließen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist;
- e. für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen;
- f. ordnungsmäßige Inventuren vorzunehmen, ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen;
- g. spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, aufzustellen,
- h. dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen;
- i. über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden, sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen, sowie für die ihm nach Genossenschaftsgesetz obliegenden Anmeldungen und Anzeigen Sorge zu tragen;
- j. dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen;
- k. im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem gesetzlichen Prüfungsverband hierüber zu berichten;
- l. dem gesetzlichen Prüfungsverband von beabsichtigten Satzungsänderungen rechtzeitig Mitteilung zu machen.

## **§ 17**

### **Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat**

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen auch in kürzeren Zeitabständen, u.a. vorzulegen,

- a. eine Übersicht über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum anhand von Zwischenabschlüssen;
- b. eine Aufstellung über die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft einschließlich der Wechselverpflichtungen und des Bürgschaftsobligos;
- c. einen Unternehmensplan, aus dem insbesondere der Investitions- und der Kapitalbedarf hervorgeht;
- d. einen Bericht über besondere Vorkommnisse; hierüber ist vorab erforderlichenfalls unverzüglich der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu verständigen.

## **§ 18**

### **Zusammensetzung und Dienstverhältnis**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. <sup>2</sup>Den Vorsitzenden des Vorstands und dessen Stellvertreter wählt der Aufsichtsrat.
- (3) <sup>1</sup>Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern zuständig. <sup>2</sup>Die Erklärungen des Aufsichtsrates werden durch seinen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Vertreter, abgegeben. <sup>3</sup>Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.
- (4) Mitglieder des Vorstands scheidern mit Ende des Kalenderjahres aus dem Vorstand aus, in dem sie das 70. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) <sup>1</sup>Die Bestellung von nicht hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern ist auf drei Jahre befristet. <sup>2</sup>Wiederbestellung ist zulässig.

## **§ 19**

### **Willensbildung**

- (1) <sup>1</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. <sup>2</sup>Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; im Fall des § 16 Abs. 2 Buchst. d ist Einstimmigkeit erforderlich. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht
- (3) <sup>1</sup>Beschlüsse, die über den regelmäßigen Geschäftsbetrieb hinausgehen, sind zu Beweis-zwecken zu protokollieren. <sup>2</sup>Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von den an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (4) <sup>1</sup>Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten oder Lebenspartners, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betroffene Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. <sup>2</sup>Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

## **§ 20**

### **Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats**

<sup>1</sup>Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen. <sup>2</sup>Durch Beschluss des Aufsichtsrats kann die Teilnahme ausgeschlossen werden. <sup>3</sup>In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. <sup>4</sup>Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats haben die Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht.

## B. Der Aufsichtsrat

### § 21

#### Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

- (1) <sup>1</sup>Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. <sup>2</sup>Er kann jederzeit hierüber Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen. <sup>3</sup>Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.
- (2) <sup>1</sup>Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen. <sup>2</sup>Er hat sich darüber zu äußern und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten. <sup>3</sup>Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.
- (3) <sup>1</sup>Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen. <sup>2</sup>Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. <sup>3</sup>Ein Ausschuss muss mindestens aus drei Personen bestehen. <sup>4</sup>Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. <sup>5</sup>Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 24.
- (4) <sup>1</sup>Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt. <sup>2</sup>Ein Exemplar der Geschäftsordnung ist jedem Mitglied des Aufsichtsrats gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.
- (5) <sup>1</sup>Die Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Genossenschaft anzuwenden. <sup>2</sup>Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.
- (6) <sup>1</sup>Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (z.B. Tantieme) beziehen. <sup>2</sup>Auslagen können ersetzt werden. <sup>3</sup>Eine Pauschalersatzung dieser Auslagen beschließen Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 22 Abs. 2 Buchst. i. <sup>4</sup>Darüberhinausgehende Vergütungen bedürfen der Beschlussfassung der Generalversammlung.
- (7) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.
- (8) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates vollzieht der Aufsichtsratsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

## § 22

### **Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat, zustimmungsbedürftige Angelegenheiten**

- (1) Über die Grundsätze der Geschäftspolitik beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung und durch getrennte Abstimmung.
- (2) Folgende Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats:
  - a. der Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
  - b. die Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe eines Geschäftsbereichs;
  - c. der Erwerb und die Veräußerung von dauernden Beteiligungen;
  - d. der Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung, insbesondere von solchen Verträgen, durch die wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden;
  - e. die Verwendung von Rücklagen gemäß §§ 38, 38a;
  - f. der Beitritt zu und der Austritt aus Organisationen und Verbänden;
  - g. die Festlegung des Tagungsorts der Generalversammlung, die Durchführung der Generalversammlung ohne physische Präsenz der Mitglieder (§ 35a Abs. 1), die Möglichkeit der Teilnahme der Mitglieder an der Generalversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation (§ 35a Abs. 5), die Möglichkeit der Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung (§ 35b) und die Bild- und Tonübertragung der Generalversammlung (§ 35c);
  - h. die Erteilung und Widerruf der Prokura;
  - i. die Bestellung eines Geschäftsführers, soweit dieser nicht dem Vorstand angehört;
  - j. die Hereinnahme von Genussrechtskapital, die Begründung nachrangiger Verbindlichkeiten und stiller Beteiligungen;
  - k. die Festsetzung von Pauschalerstattungen der Auslagen an Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 21 Abs. 6.
- (3) <sup>1</sup>Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter einberufen. <sup>2</sup>Für die Einberufung gilt § 24 Abs. 5 entsprechend.
- (4) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter, falls nichts anderes beschlossen wird.
- (5) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
- (6) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.

- (7) <sup>1</sup>Beschlüsse sind zu Beweiszwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten. <sup>2</sup>Das Ergebnis der getrennten Abstimmung ist hierbei festzuhalten. <sup>3</sup>Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. <sup>4</sup>Sie sind von den an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern, dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

## **§ 23**

### **Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats**

- (1) <sup>1</sup>Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf, höchstens elf Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. <sup>2</sup>In diesem Rahmen bestimmt sie auch die konkrete Zahl der Aufsichtsratsmitglieder. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter der Vorstandsmitglieder, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein.
- (2) <sup>1</sup>Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats muss jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen. <sup>2</sup>Für die Wahl gilt im Übrigen § 32.
- (3) <sup>1</sup>Die Amtsdauer beträgt in der Regel drei Jahre. <sup>2</sup>Sie beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. <sup>3</sup>Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. <sup>4</sup>Jährlich scheidet ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder aus. <sup>5</sup>Für das Ausscheiden ist die Amtsdauer maßgebend; bei gleicher Amtsdauer entscheidet das Los. <sup>6</sup>Ist die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder nicht durch drei teilbar, so scheidet zuerst der kleinere Teil aus. <sup>7</sup>Wiederwahl ist zulässig
- (4) <sup>1</sup>Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. <sup>2</sup>Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Generalversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. <sup>3</sup>Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.
- (5) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.

## **§ 24**

### **Konstituierung, Beschlussfassung**

- (1) <sup>1</sup>Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an jede Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer sowie für beide Stellvertreter. <sup>2</sup>Der Aufsichtsrat ist befugt, zu jeder Zeit über die Amtsverteilung neu zu beschließen.
- (2) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter einberufen. <sup>2</sup>Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt und/oder verhindert sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.
- (3) <sup>1</sup>Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, mitwirkt. <sup>2</sup>Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. <sup>3</sup>Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden

nicht mitgerechnet. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los; § 32 gilt entsprechend.

- (4) <sup>1</sup>Eine Beschlussfassung ist auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.
- (5) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens halbjährlich stattfinden. <sup>2</sup>Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft notwendig erscheint oder wenn es der Vorstand oder die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. <sup>3</sup>Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (6) <sup>1</sup>Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. <sup>2</sup>Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (7) <sup>1</sup>Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten oder Lebenspartners, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betroffene Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. <sup>2</sup>Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

## **D. Die Generalversammlung**

### **§ 25**

#### **Ausübung der Mitgliederrechte**

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus. <sup>2</sup>Sie sollen ihre Rechte persönlich ausüben.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige Personen sowie juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus.
- (4) <sup>1</sup>Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen (§ 43 Abs. 5 GenG). <sup>2</sup>Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 7) können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. <sup>3</sup>Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. <sup>4</sup>Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten oder Lebenspartner, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. <sup>5</sup>Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 9 Abs. 5), sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erboten, können nicht bevollmächtigt werden.
- (5) <sup>1</sup>Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachweisen. <sup>2</sup>Die Regelung in § 35a Abs. 4 bleibt unberührt.

- (6) <sup>1</sup>Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. <sup>2</sup>Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

## **§ 26**

### **Frist und Tagungsort**

- (1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
- (3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, soweit nicht Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 22 Abs. 1 Buchst. f einen anderen Tagungsort oder deren ausschließlich schriftliche und/oder elektronische Durchführung festlegen.

## **§ 27**

### **Einberufung und Tagesordnung**

- (1) <sup>1</sup>Die Generalversammlung wird durch den Aufsichtsrat, vertreten durch dessen Vorsitzenden, einberufen. <sup>2</sup>Die Rechte des Vorstands gemäß § 44 Abs. 1 GenG bleiben unberührt.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer Generalversammlung verlangen. <sup>2</sup>Hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Mitglieder.
- (3) <sup>1</sup>Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform oder durch Bekanntmachung in dem in § 45 Abs. 1 vorgesehenen Blatt einberufen. <sup>2</sup>Es ist eine Frist von zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Abs. 7) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tag der Generalversammlung liegen muss, einzuhalten. <sup>3</sup>Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. <sup>4</sup>Die §§ 35a bis 35c bleiben unberührt.
- (4) <sup>1</sup>Die Tagesordnung wird von dem Organ festgesetzt, das die Generalversammlung einberuft. <sup>2</sup>Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden. <sup>3</sup>Hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Mitglieder.
- (5) <sup>1</sup>Über die Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens eine Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung (Abs. 7) und dem Tag der Generalversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden. <sup>2</sup>Hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.
- (6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.
- (7) In den Fällen der Abs. 3 und 5 gelten die entsprechenden Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Tage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

## **§ 28**

### **Versammlungsleitung**

<sup>1</sup>Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter. <sup>2</sup>Sofern die Generalversammlung durch den Vorstand einberufen worden ist, führt ein Mitglied des Vorstands den Vorsitz. <sup>3</sup>Durch Beschluss kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbandes übertragen werden. <sup>4</sup>Der Vorsitzende der Generalversammlung ernennt einen Schriftführer und die erforderlichen Stimmzähler.

## **§ 29**

### **Gegenstände der Beschlussfassung**

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben den in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere

- a. Änderung der Satzung;
- b. Auflösung der Genossenschaft;
- c. Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
- d. Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes;
- e. Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen;
- f. Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats;
- g. Ausschluss von Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
- h. Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages sowie der Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts;
- i. Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats;
- j. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats und Festsetzung ihrer Vergütungen;
- k. Wahl von Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung;
- l. Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß § 49 GenG;
- m. Festsetzung eines Eintrittsgeldes.

## **§ 30**

### **Mehrheitserfordernisse**

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.

- (2) Eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:
- a. Änderung der Satzung;
  - b. Auflösung der Genossenschaft;
  - c. Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
  - d. Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes;
  - e. Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen;
  - f. Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats;
  - g. Ausschluss von Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft.

### **§ 31**

#### **Entlastung**

- (1) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten ist.
- (2) Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstands noch des Aufsichtsrats ein Stimmrecht.

### **§ 32**

#### **Abstimmung und Wahlen**

- (1) <sup>1</sup>Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Generalversammlung offen. <sup>2</sup>Sie müssen geheim durchgeführt werden, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder die Mehrheit der bei einer Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
- (2) <sup>1</sup>Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt. <sup>2</sup>Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los. <sup>4</sup>Für jeden zu wählenden Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.
- (3) <sup>1</sup>Wird eine Wahl offen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. <sup>2</sup>Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. <sup>3</sup>Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.
- (4) <sup>1</sup>Wird eine Wahl geheim durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. <sup>2</sup>Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will. <sup>3</sup>Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten.
- (5) Der Gewählte hat spätestens unverzüglich nach der Wahl gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

## **§ 33**

### **Auskunftsrecht**

- (1) <sup>1</sup>Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit es zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. <sup>2</sup>Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.
- (2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit:
  - a. die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
  - b. die Fragen steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern betreffen;
  - c. die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde;
  - d. das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft;
  - e. es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt;
  - f. die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde.

## **§ 34**

### **Protokoll**

- (1) <sup>1</sup>Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. <sup>2</sup>Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. <sup>3</sup>Die Protokollierung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse.
- (2) <sup>1</sup>Die Protokollierung muss spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Schluss der Generalversammlung erfolgen. <sup>2</sup>Dabei sollen Ort und Tag oder Zeitraum der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. <sup>3</sup>Das Protokoll muss von dem Vorsitzenden der Generalversammlung, dem Schriftführer und mindestens einem anwesenden Vorstandsmitglied unterschrieben werden. <sup>4</sup>Dem Protokoll sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.
- (3) <sup>1</sup>Dem Protokoll ist in den Fällen des § 47 Abs. 3 GenG ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter der Mitglieder beizufügen. <sup>2</sup>Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmenzahl zu vermerken.
- (4) <sup>1</sup>Das Protokoll ist mit den dazugehörenden Anlagen aufzubewahren. <sup>2</sup>Die Einsichtnahme in das Protokoll ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.
- (5) Zusätzlich ist der Niederschrift im Fall der §§ 35a, 35b der Satzung ein Verzeichnis über die an der Beschlussfassung mitwirkenden Mitglieder beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken.

## **§ 35**

### **Teilnahmerecht der Verbände**

Vertreter des Prüfungsverbandes können an jeder Generalversammlung beratend teilnehmen.

## **§ 35a**

### **Schriftliche oder elektronische Durchführung der Generalversammlung (virtuelle Generalversammlung), elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung**

- (1) <sup>1</sup>Die Generalversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Mitglieder abgehalten werden (virtuelle Generalversammlung). <sup>2</sup>In diesem Fall sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Generalversammlung benötigt werden. <sup>3</sup>Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.
- (2) Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann dergestalt erfolgen, dass die technische Ausgestaltung eine Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in der Generalversammlung ermöglicht.
- (3) <sup>1</sup>Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in einer dem Abstimmungsverfahren vorgelagerten Diskussionsphase ermöglicht wird. <sup>2</sup>Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Diskussionsphase und dem Abschluss der Abstimmungsphase stellt in diesem Fall die Generalversammlung dar. <sup>3</sup>Ist eine Frist zu berechnen, ist in diesem Fall hinsichtlich des Tags der Generalversammlung auf den Beginn der Diskussionsphase und hinsichtlich des Schlusses der Generalversammlung auf das Ende der Abstimmungsphase abzustellen.
- (4) Die Ausübung von Stimmvollmachten (§ 25 Abs. 4) in einer virtuellen Generalversammlung ist zulässig, wenn die Vollmacht dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in schriftlicher Form nachgewiesen wird.
- (5) <sup>1</sup>Die Mitglieder können an der Generalversammlung auch ohne Anwesenheit in einer Präsenzversammlung teilnehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung), wenn der Vorstand dies mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegt. <sup>2</sup>Im Übrigen gelten die vorstehenden Absätze.

## **§ 35b**

### **Schriftliche oder elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung**

- (1) Ist gestattet worden, an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation mitzuwirken, ist zusammen mit der Einberufung mitzuteilen, wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.
- (2) § 35a Abs. 4 gilt entsprechend.

## **§ 35c**

### **Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton**

<sup>1</sup>Die Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. <sup>2</sup>Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.

## **IV. Eigenkapital und Haftungssumme**

### **§ 36**

#### **Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben**

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 500,- Euro.
- (2) Der Geschäftsanteil ist sofort voll einzuzahlen.
- (3) <sup>1</sup>Ein Mitglied kann sich mit Zustimmung des Vorstands mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. <sup>2</sup>Die höchstmögliche Beteiligung eines Mitglieds darf 100 Geschäftsanteile nicht übersteigen. <sup>3</sup>Die freiwillige Beteiligung eines Mitglieds mit einem weiteren Geschäftsanteil darf mit Ausnahme bei einer Pflichtbeteiligung erst zugelassen werden, wenn alle vorherigen Geschäftsanteile voll eingezahlt sind. <sup>4</sup>Dies gilt auch für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen.
- (4) Die auf die Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
- (5) <sup>1</sup>Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. <sup>2</sup>Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
- (6) <sup>1</sup>Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. <sup>2</sup>Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. <sup>3</sup>Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 10.

### **§ 37**

#### **Gesetzliche Rücklage**

- (1) Die gesetzliche Rücklage dient nur zur Deckung von Bilanzverlusten.
- (2) <sup>1</sup>Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 5 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags entspricht, solange die Rücklage 25 % der Bilanzsumme nicht erreicht.

## **§ 38**

### **Andere Ergebnisrücklagen**

<sup>1</sup>Neben der gesetzlichen können andere Ergebnisrücklage gebildet werden. <sup>2</sup>Über Ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 22 Abs. 2 Buchst. d). <sup>3</sup>Der Generalversammlung verbleibt das Recht, sie zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden (§ 43).

## **§ 38a**

### **Kapitalrücklage**

<sup>1</sup>Werden Eintrittsgelder erhoben, so sind sie einer Kapitalrücklage zuzuweisen. <sup>2</sup>Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 22 Abs. 2 Buchst. d). <sup>3</sup>Der Generalversammlung verbleibt das Recht, sie zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden (§ 43).

## **§ 39**

### **Nachschusspflicht**

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

## **V. Rechnungswesen**

## **§ 40**

### **Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Genossenschaft und endet am 31.12. dieses Jahres.

## **§ 41**

### **Jahresabschluss und Lagebericht**

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, unverzüglich dem Aufsichtsrat und sodann mit dessen Bericht der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (3) Jahresabschluss und Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, nebst dem Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt, im nichtöffentlichen Mitgliederbereich auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich gemacht oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.

- (4) Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts (§ 21 Abs. 2), soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.

## **§ 42**

### **Verwendung des Jahresüberschusses**

<sup>1</sup>Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung. <sup>2</sup>Der auf die Mitglieder entfallende Jahresüberschuss wird dem Geschäftsguthaben so lange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch einen Jahresfehlbetrag vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.

## **§ 43**

### **Deckung eines Jahresfehlbetrags**

- (1) Über die Deckung eines Jahresfehlbetrags beschließt die Generalversammlung.
- (2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnismittel gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.
- (3) Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet

## **VI. Liquidation**

## **§ 44**

### **Liquidation**

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben an die Mitglieder verteilt werden.

## **VII. Bekanntmachungen**

## **§ 45**

### **Bekanntmachungen**

<sup>1</sup>Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft, der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht sowie die in § 325 HGB

genannten Unterlagen werden nur im Bundesanzeiger veröffentlicht. <sup>2</sup>Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.

## **VIII. Gerichtsstand**

### **§ 46**

#### **Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedsverhältnis ist das Amts- oder Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.